



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Tiefenbach am

13. Oktober 2022

in der Aula der Grundschule Haselbach.

Der Vorsitzende, erster Bürgermeister Christian Fürst, erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschuss fest. Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind bei der Sitzung anwesend:

Name, Vorname	
1. Bürgermeister Christian Fürst, CSU	anwesend
Armin Mayrhofer, CSU	anwesend
Tobias Königseder, CSU	anwesend
Johannes Regner, CSU	anwesend
Sabine Zittelsperger, CSU	anwesend
Florian Schwarzbauer, Unsere Zukunft	anwesend
3. Bgm. Johann Höller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Bruno Gottschaller, Bürgerliche Wähler	anwesend
Josef Fehrer, FWG	anwesend
Susanne Mayerhofer, Bündnis 90/ Die Grünen	anwesend
Ewald Schmatz, Bündnis 90/ Die Grünen	entschuldigt
Michael Fürst, SPD	anwesend

Anzahl der Zuhörer: - 0 -

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 1. September 2022.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt über die Genehmigung der Niederschrift vom 1. September 2022 abstimmen.

**Abstimmung: 11 : 0
(ohne Ewald Schmatz)**

2. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2022.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder des Haupt- und Finanzausschuss werden vom Geschäftsleiter Anton Mayrhofer über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2022 informiert.

1.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 2022.	Die Niederschrift vom 7. Juli 2022 wurde auf der Homepage veröffentlicht.
2.	Bericht über den Vollzug der gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 7. Juli 2022.	Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
3.	Beratung über die Erhöhung von Mahngebühren.	Beschlussbuchauszug an Sandra Schadenfroh und Severin Anetsberger übergeben.
4.	Beratung über Energieeinsparpotenziale.	Widervorlage bei der Verwaltung für Termin Bayernwerk am 20. Oktober 2022 und November wegen Weihnachtsbeleuchtung.
5.	Beratung über einen Antrag zur Aufstellung eines Bücherschranks.	Mitteilung an Antragstellerin durch Gemeindeverwaltung erledigt.
6.	Auftragsvergabe für freiberufliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Gigabit-Förderverfahren des Bundes – vgl. dazu Sitzung des Gemeinderats vom 28. Juli 2022.	Auftragserteilung am 2. September 2022. Förderantrag wurde eingereicht am 10. Oktober 2022.

3. Beratung über die Durchführung einer Klausurtagung des Gemeinderats.

Der Vorsitzende informiert eingangs die Anwesenden, dass verschiedene Gemeinderatsmitglieder die Durchführung einer Klausurtagung angeregt haben. Aus diesem Grunde wurde dieser Beratungspunkt auf die Tagesordnung genommen. Nach Ansicht des Vorsitzenden wäre eine Klausurtagung generell sinnvoll, allerdings nur, wenn mindestens 75 Prozent der Gemeinderatsmitglieder daran teilnehmen würden. Außerdem müssten im Vorfeld Themen bestimmt und ein geeigneter Moderator gefunden werden. Aus der anschließenden Diskussion ergibt sich die Tendenz, dass zum aktuellen Zeitpunkt auf eine Klausurtagung verzichtet werden kann. Des Weiteren entsteht aus der Diskussion der Vorschlag, dass im Jahr 2023 eine Gemeinderatssitzung ohne Tagesordnung einberufen werden könnte. In dieser Gemeinderatssitzung könnte kontrovers über verschiedenste Themen diskutiert werden.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, wer sich für die Durchführung einer Gemeinderatssitzung ohne Tagesordnungspunkte im Jahr 2023 aussprechen kann.

**Abstimmung: 11 : 0
(ohne Ewald Schmatz)**

4. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023.

Sachverhalt

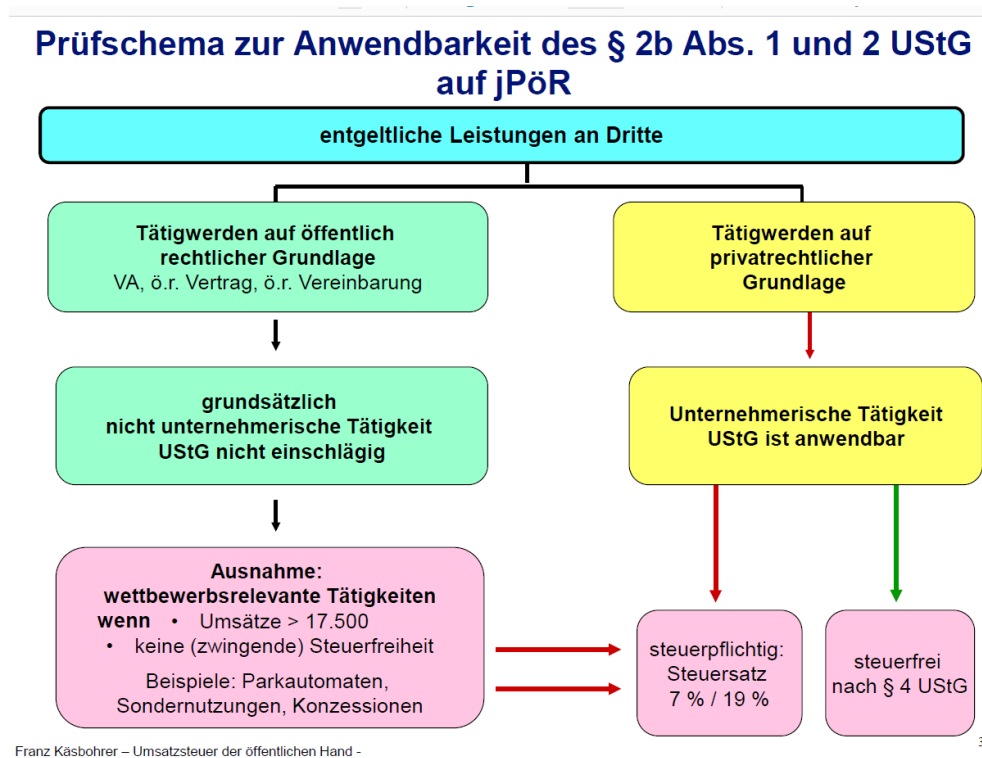
Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Steuergesetzgeber den Unternehmerbegriff der öffentlichen Hand grundlegend neugefasst. Zum 01.01.2016 trat § 2 b UStG in Kraft, der eine vollständige Neuregelung der Besteuerung der Körperschaften des öffentlichen Rechts enthält. § 2 b UStG ist zwar bereits ab dem 01.01.2016 in Kraft getreten, der Gesetzgeber räumte den Körperschaften (Gemeinde, Schulverband etc.) des öffentlichen Rechts die Option ein, den Übergangszeitraum bis Ende 2020 hinauszuschieben. Mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 22.09.2016 wurde von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht, sodass der § 2 b UStG für die Gemeinde und den Schulverband ab 01.01.2021 zur Anwendung kommt. Im Jahr 2020 hat der Bundesgesetzgeber im Zuge des Corona-Steuerhilfegesetz die Frist um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Der § 2 b UStG ist somit ab 01.01.2023 uneingeschränkt anzuwenden.

Mit dem **bisher** geltenden Recht sind Körperschaften des öffentlichen Rechts nur dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betreiben. Dies war für die Gemeinde bisher beim Freibad und bei den PV-Anlagen der Fall.

Nach dem neuen Recht werden die Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer eingestuft, es sei denn, es greift eine gesetzlich geregelte Ausnahme.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Körperschaft d.ö.R. eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt und ferner eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahrs aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 € jeweils nicht übersteigen wird.

Kurz dargestellt:



In den Bereichen, wo die K.d.ö.R nach vorliegenden Prüfschema der Besteuerung unterliegt, gilt Folgendes:

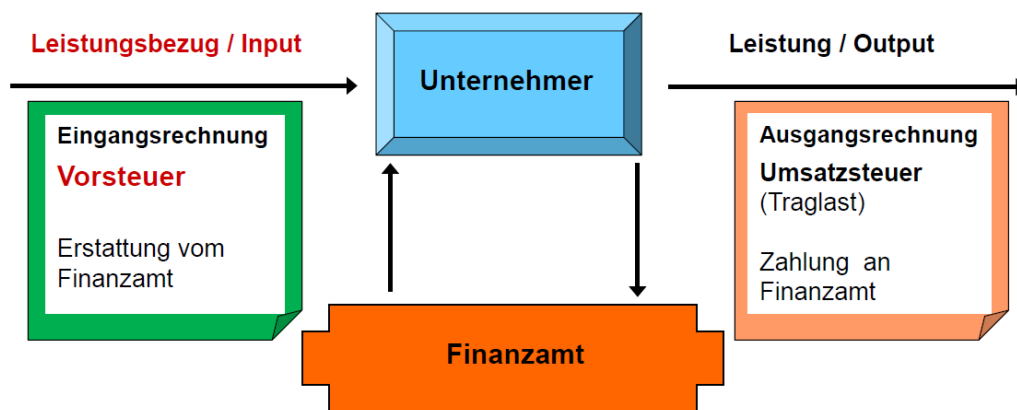
Systematik der Umsatzsteuer

Bedeutung des Unternehmerbegriffs:

Unternehmer unterliegen den Regelungen (der Systematik) des Umsatzsteuergesetzes

Das Mehrwertsteuersystem mit den Begriffen

Umsatzsteuer, Umsatzsteuertraglast und Vorsteuer



anz Käsbohrer – Umsatzsteuer der öffentlichen Hand -

Haushaltsscreening der Gemeinde Tiefenbach

Im Jahr 2018 wurde von der Gemeinde ein Haushaltsscreening beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband in Auftrag gegeben. Dabei wurde der Haushalt anhand den Zahlen des Haushaltsjahres 2018 geprüft. Da dieser Datenbestand nun veraltet ist, wurde von der Verwaltung der Haushalt anhand der Zahlen 2021 nochmals geprüft. Hinsichtlich der Bewertung sind der BKPV und die Verwaltung zu folgenden Ergebnis gekommen:

Hauptverwaltung / Verwaltungsgebühren:

Bei Gebühren die die Hauptverwaltung (Beglaubigungen, Ausstellung von Ausweisdokumenten, Fischereischeine, Führungszeugnisse, Auskünfte, ...) einnimmt, handelt Sie im hoheitlichen Bereich und ist somit von der USt befreit.

Firmenverzeichnis:

Gebühren die für die Aufnahme ins Firmenverzeichnis erhoben werden, sind privatrechtlich vereinbart. Hier ist eine Erhebung der USt von 19% erforderlich.

Gemeindeblatt:

Die Anzeigengebühren für das Gemeindeblatt sind zukünftig mit 19% USt-pflichtig.

Bei den Jahresrechnungen für den Trägerlohn und die Erstattung der Versandkosten handelt es sich um Kostenerstattungen die nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Personalstellung – zwischen Gemeinde und Schulverband:

Die Personalstellungen erfolgen bei uns auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegen somit der 19% USt.

Standesamt:

Im Standesamt vollzieht sich ein Großteil der Aufgaben in der Hoheitsverwaltung (Vollzug und die Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Sterbefällen, Kirchenaustritten oder Namensänderungen).

Nebenleistungen des Standesamts wie etwa der Verkauf von Familienstambüchern, Urkundenmappen ist USt-pflichtig (7%). Weitere Nebenkosten sind Eheschließungen im Sitzungssaal, Sektempfang sowie Beglaubigungen. Wenn der Umsatz nicht mehr als 17,5 T€ im Kalenderjahr beträgt und die Kosten in der Kostensatzung bestimmt sind, kann auf eine Besteuerung verzichtet werden.

Erstattungen Interkommunale Zusammenarbeit – ILE Passau:

Bei der Verrechnung von Defiziten aus diversen Förderprogrammen findet zwischen den jPdÖR und der ILE ein Leistungsaustausch statt und somit sind die Leistungen umsatzsteuerpflichtig.

Hier ist aber je nach Projekt zu prüfen, ob eine Umsatzbefreiung (z. B. nach § 4 Nr. 29 UStG) in Betracht kommt.

Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen kann aus den damit zusammenhängenden Eingangsleistungen die volle Vorsteuer gezogen werden.

Feuerwehrwesen:

Mit Erfüllung der Pflichtaufgaben betätigt sich die jPdÖR hoheitlich.

Entfernung von Wespennestern, Tierrettung, Schneeräumen von Dächern, Keller auspumpen (außer Gefahr in Vollzug z.B. bei aufschwimmenden Öltank) oder Verkauf von Ölbindemittel sind ab dem ersten Euro zu versteuern. Derartige privatrechtliche Tätigkeiten sind gemäß gültiger Satzung ausgeschlossen. Sollte es dennoch in Einzelfällen zu steuerpflichtigen Umsätzen kommen, dann wird für diese Fälle die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, auf einen anteilmäßigen Vorsteuerabzug wird aufgrund des immensen Aufwands aber verzichtet.

Die Organisation von Feuerwehrfesten wird vom jeweiligen Feuerwehr-Verein organisiert und abgerechnet.

Mittagsbetreuung und –Verpflegung in der GS Haselbach:

Steuerbarer aber steuerbefreiter Umsatz § 4 Nr. 23 UStG

Herbststrauß:

Nach § 4 Nr. 20 UStG sind von der Umsatzsteuer befreit „Umsätze folgender *Einrichtungen* des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen...“. Der Begriff *Einrichtung* umschließt auch lose Veranstaltungen.

Somit greift im Bereich des Herbststraußes die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG.

Bürgerfest:

Mit der Organisation von Veranstaltungen und Festen betätigt sich die Gemeinde auf privatrechtlicher Grundlage. Sie ist Unternehmer i.S.d. § 2 UStG und erzielt ab dem ersten Euro umsatzsteuerbare Einnahmen.

Seniorenfrühstück:

Zahlen die Senioren der Gemeinde für einen Ausflug oder sonstiges eine Pauschale an die jPdÖR, während diese die „Veranstaltung“ organisiert und bezahlt, betätigt sich die Gemeinde privatrechtlich. Die Entgelte sind ab dem ersten Euro Umsatz zu versteuern.

Regionale Hütten / Verkaufshütten:

Die Verträge werden privatrechtlich geschlossen und die jPdÖR tritt unternehmerisch auf. Die Umsätze unterliegen der 19% USt.

Büchereien:

Unsere Büchereien werden auf privatrechtlicher Grundlage betrieben und insoweit wären die Umsätze ab dem ersten Euro umsatzbesteuert. Nach § 4 Nr. 20

Buchst. a UStG sind diese Umsätze jedoch umsatzsteuerbefreit.

Diese Umsatzsteuerbefreiung umfasst z. B. Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeträge, Leihgebühren, Verkauf von ausgedienten Medien oder der Ersatz für beschädigte Medien.

Freibad:

Ist bereits umsatzsteuerpflichtig.

Zillenschilder:

Der Verkauf der Zillenschilder ist ab dem ersten Euro mit 19% umsatzsteuerpflichtig.

Feldgeschworene:

Hier ist die Abrechnung des Abmarkungsmaterials relevant. Bei uns kaufen die Feldgeschworenen das Abmarkungsmaterial selbst und erhalten den in der Satzung festgelegten Betrag erstattet. Somit handelt es sich steuerrechtlich um eine unselbständige Nebenleistung die nach § 4 Nr. 26 Buchst. b UStG steuerfrei ist.

(Schreiben vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung – Außenstelle Vilshofen vom 07.09.2020).

Liegenschaftskataster, Lagepläne:

Die Gebühren für die Ausstellung von Lageplänen (Liegenschaftskataster) ist mit 19% USt zu besteuern. Wenn der Umsatz nicht mehr als 17,5 T€ im Kalenderjahr beträgt und die Kosten in der Kostensatzung bestimmt sind, kann auf eine Besteuerung verzichtet werden.

Erstattung Honorarkosten für Änderungen des Bebauungsplans:

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Diese Ausrichtung der Bauleitpläne macht deutlich, dass die Bauleitpläne in den Hoheitsbereich einer jPdÖR fallen.

Erstattungen von Planungskosten für Bebauungspläne die vom Bürger in Auftrag gegeben werden, sind somit hoheitlich und nicht USt-pflichtig.

Ersätze für Bauhofleistungen / Winterdienst:

Wird der Bauhof für fremde Dritte (z. B. Privatpersonen, Institutionen, Firmen, ...) tätig, müssen die Leistungen grundsätzlich mit 19% Umsatzsteuer verrechnet werden. Hierrunter fällt auch das Vermieten von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen. Auf einen anteilmäßigen Vorsteuerabzug wird aufgrund des immensen Aufwands aber verzichtet.

Geschirrmobil:

Umsätze ab dem ersten Euro sind mit 19% USt-pflichtig.

Hier tritt die Gemeinde unternehmerisch mit privatrechtlichen Verträgen auf.

Entgelte für Zillenverleih:

Die Entgelte für den Zillenverleih sind mit 19% USt zu besteuern, da die jPdÖR hier unternehmerisch mit privatrechtlichen Verträgen auftritt.

Für die Aufwandsentschädigung die die Gemeinde für die Organisation der Vermietung der Zillen entrichtet, muss die Gemeinde zukünftig eine Rechnung im Gutschriftsverfahren an die Privatperson schreiben.

Konzessionsabgaben:

Hier werden von der Gemeinde Tiefenbach die Musterverträge genutzt. Hier greift die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12a UStG.

Stromgebühren aus PV-Anlagen:

Dies Umsätze werden bereits mit 19% besteuert.

Wärmeversorgung mittels Hackschnitzel:

Mit denen an die Wärmeversorgung angeschlossenen Objekten / Abnehmern wurden privatrechtliche Verträge geschlossen, somit handelt die jPdÖR von Beginn an als Unternehmer. Die Umsätze aus dem Wärmeverkauf sind ab dem ersten Euro umsatzsteuerbar und mit 19% steuerpflichtig.

Mieten und Pachten sowie Mietnebenkosten:

Die Vermietung / Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen durch jPdÖR unterliegt der Umsatzsteuer. Nach § 4 Nr. 12 UStG sind diese Umsätze jedoch steuerbefreit.

Zur steuerfreien Leistung aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken gehören die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen. Hierzu rechnen i. d. R. die Lieferung von Wärme, die Versorgung von Wasser, auch mit Warmwasser sowie die Lieferungen von Strom durch den Vermieter.

Bei den Mieten besteht die Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren. Die Option setzt jedoch voraus, dass der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG). Wird ein Grundstück / Gebäude unterschiedlich genutzt, sind die Vorsteuern des gemischt genutzten Grundstücks entsprechend § 15 Abs. 4 UStG aufzuteilen.

- Vermietung im Rathaus und Alten Rathaus

Für die Vermietung und Verpachtungen von Grundstücken und Gebäuden (Vermietete Räume im Rathaus und Alten Rathaus, sowie Raum in der Schule Kirchberg an LRA) der Gemeinde ist vorgesehen, die Option nicht zu ziehen, sodass diese auch weiterhin steuerfrei bleiben. Im Gegenzug ist auch kein Vorsteuerabzug möglich.

- Miete für Schulturnhalle Kirchberg

Hierbei ist zu unterscheiden, ob eine Gebäudevermietung vorliegt (ggf. mit gesonderter Betrachtung von Betriebsvorrichtungen) oder eine Leistung im Rahmen eines Vertrags besonderer Art. (Überlassung einer Sportanlage gem. Entscheidung des BFH vom 31.05.2001).

In unserem Fall liegt kein Vertrag besonderer Art vor, weil die Gemeinde das fertige Turnhallegebäude ohne Zusatzleistungen überlässt, also die Reinigung, Hausmeistertätigkeiten, Schließdienst durch den Schulverband erfolgen.

Es wird also nur die Turnhalle ohne weitere Zusatzleistungen überlassen, sodass eine Gebäudevermietung vorliegt. Eine Option scheidet aus (vgl. Rechtsprechung "Montessori"-Förderverein).

Ob die Überlassung der Einrichtung tatsächlich steuerpflichtig ist (mit VorSt-Abzug) oder Nebenleistung (Rechtsprechung Altenheim) wird noch geklärt.

Verschiedene Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Holzverkauf):

Mit dem Brennholzverkauf aus dem Gemeindewald handelt die jPdÖR als umsatzsteuerlicher Unternehmer und führt umsatzsteuerbare Umsätze aus (5,5% USt). Sollte Holz als dem Gemeindewald als Hackschnitzel verkauft werden beträgt der Steuersatz 19%.

Veräußert die Gemeinde Holz aus dem Schnitt von Straßenbegleitflächen/Straßen- bäumen fällt dieses unter die Hoheitsverwaltung (Hilfsgeschäft aus Ausübung des Hoheitsgeschäfts) und somit bleiben diese umsatzsteuerlich unbelastet.

Veräußerung von beweglichen Sachen VwHH:

Hier ist individuell zu prüfen, ob die beweglichen Sachen dem Hoheitsbereich zuzuordnen sind (steuerfrei) oder dem unternehmerischen (steuerpflichtig).

Kostenbeteiligungen von anderen jPdÖR:

Diese sind in der Regel privatrechtlich gestaltet und somit können diese Kostenbeteiligungen als Nebenleistung zu einer Hauptleistung angesehen werden. Eine Besteuerung ist nur dann erforderlich, wenn die Hauptleistung steuerpflichtig ist.

Vermögenshaushalt:**Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden:**

Verkauf von Grundstücken ist nach § 4 Nr. 9 UStG umsatzsteuerfrei.

Bei Verkauf an einen Unternehmer besteht die Möglichkeit zur Option nach § 9 UStG

Veräußerung von beweglichen Sachen VmHH:

Hier ist individuell zu prüfen, ob die beweglichen Sachen dem Hoheitsbereich zuzuordnen sind (steuerfrei) oder dem unternehmerischen (steuerpflichtig).

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die oben genannten Ausführungen zur Kenntnis.

Ohne Abstimmung!

5. Beratung über die Durchführung des Neujahrsempfangs 2023 sowie des Teilnehmerkreises.**Sachverhaltsdarstellung**

Der Vorsitzende geht eingangs noch auf die Beratung vom September 2021 ein. Damals wurde für den Neujahrsempfang 2022 eine Beratung über den Teilnehmerkreis durchgeführt. Leider konnte der geplante Neujahrsempfang 2022 nicht durchgeführt werden. Der Haupt- und Finanzausschuss hat im September 2021 folgenden Beschluss gefasst:

Auszug aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss vom 16. September 2021**TOP 6 - Neujahrsempfang 2022 – Beratung über den Teilnehmerkreis.**

Nach dem Verlesen des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen, dass 2022 wieder ein Neujahrsempfang stattfinden soll. Es wird vorgeschlagen, dass das Personal von ortsansässigen Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen eingeladen werden soll.

Aus der nachfolgenden Diskussion der anwesenden Ausschussmitglieder ergibt sich, dass darüber hinaus folgende weitere Personen eingeladen werden sollte bzw. die Anzahl ermittelt werden soll. Speziell wird folgender weiterer Personenkreis festgelegt:

- Personen die Familienangehörige zu Hause pflegen
- Personal von Arztpraxen

Da sich der Personenkreis der privaten häuslichen Pflege sich aus Datenschutzgründen nicht ermitteln lässt, wird seitens des Gremiums vorgeschlagen, dass im Gemeindeblatt ein Aufruf gestartet werden soll.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst den Beschluss, dass die Verwaltung einen entsprechenden Aufruf im Gemeindeblatt durchführen soll. Darüber hinaus soll der gesamte Personenkreis zahlenmäßig ermittelt werden. Sobald man diese Zahlen hat, soll eine erneute Beratung im Haupt- und Finanzausschuss stattfinden.

Abstimmung: 12 : 0

Nach der Sachverhaltsdarstellung wird vom Vorsitzenden vorgetragen, dass noch die Verleihung von Ehrenbriefen ausständig ist und dass diese im Neujahrsempfang einen passenden Rahmen finden würden. Dies wurde auch in der Vergangenheit des Öfteren so praktiziert.

Beschluss:

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, ob die noch anstehenden Ehrungen im Rahmen des Neujahrsempfangs 2023 durchgeführt werden sollen.

**Abstimmung: 11 : 0
(ohne Ewald Schmatz)**

Tiefenbach, 2022-10-13

Der Vorsitzende:

gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister

Der Protokollführer:

gez.

Anton Mayrhofer,
Geschäftsleiter

Für den TOP Nr. 4

gez.

Sandra Schadenfroh,
Kämmerin